

Blickpunkt Bildung - Nr. 9 (Update)



Neuordnung der Privatschulfinanzierung

Urteil des VGH vom 6. Juli 2015:

Das Land novelliert das PSchG für die Zeit ab 01.08.2017. Hierbei geht es um den in Artikel 14 Abs. 2 Satz 3 Landesverfassung statuierten Ausgleichsanspruch für die Gewährung von Schulgeldfreiheit an „mittleren und höheren“ Schulen. Mit der Änderung des PSchG wird der Ausgleichsanspruch für nicht erhobenes Schulgeld konkretisiert.

Grundförderung:

Die Kopfsatzzuschüsse werden für alle Freien Schulen von derzeit 78,1% auf 80% nach Bruttokostenmodell (BKM, Kosten eines öffentlichen Schülers) gemäß § 18a PSchG angehoben. Der Kostendeckungsgrad von 80% wird erstmals in §18a gesetzlich verankert. Die freien Träger erhalten langfristige Planungssicherheit.

Definition Schulgeld:

Schulgeld i.S.v. Art. 14 LV ist Entgelt für Unterricht und Lernmittel. Das Entgelt ist für Leistungen, die an öffentlichen Schulen Kosten i.S.v. §18a PSchG darstellen. Kosten für Sonder- und Profilleistungen sind nicht in den Ausgleich einzubeziehen.

Ausgleichsanspruch:

Verzichten Freie Schulen ganz oder teilweise auf Entgelt für Unterricht und Lernmittel, erhalten Sie auf Antrag einen Ausgleich für nicht erhobenes Schulgeld. Die Gesamtförderung (80% Kopfsatzzuschuss + 10% Schulgeldausgleich) wird auf 90% nach BKM gedeckelt. Von den freien Trägern wird eine Eigenleistung i.H.v. 10% erwartet.

Geltungsbereich:

- Der Ausgleichsanspruch umfasst weiterführende, allgemein bildende Schulen: Haupt- und Werkrealschule, Gemeinschaftsschule, Realschule, Waldorfschule Klassen 5-13 sowie Gymnasien, aber keine beruflichen Schulen.
- Es bestehen zwischen AGFS und KM unterschiedliche Rechtsauffassungen in der zeitgemäßen Auslegung des aus den 1950er Jahren stammenden Begriffs „mittlere und höhere“ Schulen. Die AGFS begrüßte eine perspektivische Weiterentwicklung des Ausgleichsanspruchs, v.a. berufliche Gymnasien einzubeziehen. Geschätzte strukturelle Mehrkosten: 20 Mio. Euro.

Kosten:

- Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse: In 2017 ca. 6,25 Mio. Euro und ab 2018 rd. 15 Mio. Euro. Falls alle anspruchsberechtigten Schulen einen maximalen, 10%-Ausgleich für nicht erhobenes Schulgeld geltend machen, ergeben sich Mehrkosten in 2017 von ca. 21 Mio. Euro und ab 2018 von rd. 50 Mio. Euro.
- Für den Mehrbedarf 2017 ist im EPL 12 in der Rücklage für Haushaltsrisiken vorgesorgt. Die Privatschulen erhalten derzeit 930 Mio. Euro im Jahr 2017. Der Anteil am EPL 04 (10,6 Mrd. Euro) beträgt 8,8% und unterstreicht die Wertschätzung des vielfältigen Angebots der Freien Schulen.

Eigenleistung:

Der VGH fordert eine transparente Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung. Der novellierte §18a PSchG sieht ein erweitertes Berichtswesen vor, das den VGH-Vorgaben genügt. Die Berichtszeiträume der Kosten des öffentlichen Schulwesens im Landtag werden von drei auf zwei Jahre verkürzt. Die freien Schulen erhalten damit zeitnahe Zuschussanpassungen.

Sonderungsverbot:

Eine Freie Schule als Ersatz für eine öffentliche Schule muss allen Schülern unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern offenstehen. Der VGH verlangt eine wirksame und regelmäßige Kontrolle der Einhaltung des Sonderungsverbot. Im Gesetzentwurf wird für die oberen Schulaufsichtsbehörden eine Ermächtigungsgrundlage zur Prüfung geschaffen.

Neufassung der Vollzugsverordnung zum PSchG, Nr. 5:

- Es wird vermutet, dass ein monatliches Schulgeld von durchschnittlich über 160 Euro grundsätzlich geeignet ist, eine Sonderung der Schüler zu fördern.
- Die Schule kann die Vermutung im Einzelfall widerlegen, wenn sie der oberen Schulaufsichtsbehörde nachweist, dass sie für finanzschwache Schüler in einem angemessenen Umfang wirksame wirtschaftliche Erleichterungen hinsichtlich des Schulgeldes und der sonstigen, im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehenden Kosten anbietet und gewährt.
- Die Schule hat den Eltern nachweislich anzubieten, auch ein Schulgeld bezahlen zu können, das 5% ihres Haushaltsnettoeinkommens nicht übersteigt.
- Die Schule hat die Eltern im Rahmen eines Beratungsgesprächs auf alle von ihr angebotenen Möglichkeiten zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung hinzuweisen (z.B. Stipendien, Geschwisterermäßigung). Der Hinweis ist zu dokumentieren.

Freie Schulen, die den Verwaltungsaufwand meiden möchten, das Haushaltsnettoeinkommen aller Eltern zu erheben, können weiterhin feste Schulgelder anbieten. Entgelte für zusätzliche schulische Angebote, deren Inanspruchnahme rechtlich nicht verbindlich ist, sollen hinsichtlich des Sonderungsverbot außer Betracht bleiben.